

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen von Fotografie-Schepp, Wmp – wizard-media-production und DieProfifotografen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Produktion von Bildern und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgt ausschließlich auf Grund der nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt). Sie gelten für alle von Fotografie-Schepp, Wmp – wizard-media – für Film, Die-Profifotografen, jeweils Inhaber Ulrich Schepp, Pfortengartenweg 50, 65931 Frankfurt am Main (nachfolgend „Auftragnehmer“) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- (2) Mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. der Annahme des Angebots vom Auftragnehmer durch den Auftraggeber gelten die AGB als vereinbart.
- (3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, dass der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden, gelten diese AGB auch für alle künftigen Produktions- und Lizenzverträge.
- (5) „Fotografien/Fotoaufnahmen/Fotos“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Auftragnehmer, deren Mitarbeiter und/oder Subunternehmern hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form auf CD/DVD oder sonstigen Speichermedien, wie Speicherung auf eigenen Servern oder auf solchen von Drittanbietern (Cloudlösungen) usw.).

§ 2 Auftragsproduktionen/Leistung

- (1) Der Inhalt des jeweiligen Auftragsverhältnisses bestimmt sich nach den konkreten Vereinbarungen. Die Parteien stimmen überein, dass es sich bei Auftragsproduktionen, bei denen der Auftragnehmer zur Lieferung herzustellender Fotoaufnahmen verpflichtet wird, um Werklieferungsverträge gem. § 650 BGB handelt.
- (2) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Arbeitnehmer, Subunternehmer) erbringen zu lassen
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer eigenmächtig über die Gestaltung von Fotoaufnahmen entscheiden kann, wenn es keine explizite Vorgabe zu deren Gestaltung gibt. Das kann auch einzelne (technische) Aspekte einer Fotoaufnahme betreffen, selbst wenn eine Vorgabe (Lay-Out) durch den Auftraggeber erfolgt ist. Sind Vorgaben des Auftraggebers zur Beschaffenheit von Fotoaufnahmen unvollständig, so ist der Auftragnehmer berechtigt, im Wege des fotografischen Knowhows selbst über die ausfüllungsbedürftigen Punkte zu entscheiden, ohne beim Auftraggeber nachzufragen. Dem Auftragnehmer ist daher künstlerische Freiheit zu gewähren; das betrifft insbesondere Stil und Ausdruck der Fotoaufnahmen.
- (4) Ergeben sich während der Fotoproduktion bzgl. der vom Auftraggeber gewünschten Inhalte auf Fotoaufnahmen Unklarheiten, hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber nachzufragen. Der Auftraggeber hat im Gegenzug während der Produktion seine Erreichbarkeit zu gewährleisten, insbesondere über Telefon. Dazu hat er dem Auftragnehmer vor Produktion eine Kontaktperson und Rufnummer zu benennen. Kann der Auftragnehmer über einen Zeitraum von zwei Stunden während der Produktion den Auftraggeber nicht erreichen, so gilt Absatz 1 Satz 4.
- (5) Soweit der Auftragnehmer Kostenvoranschläge erstellt, sind diese unverbindlich. Treten während der Produktion Kostenerhöhungen ein, sind diese erst dann vom Auftragnehmer anzuzeigen, wenn erkennbar wird, dass hierdurch eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist. Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf der Grundlage des vereinbarten Zeithonorars zu leisten. In allen anderen Fällen, in denen die Vergütung des Auftragnehmers nicht auf Grund eines Zeithonorars vereinbart ist, ist die Überschreitung der vorgesehenen Produktionszeit, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, mit 100,00 EUR zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer pro Stunde zusätzlich zu vergüten.
- (6) Aufnahmen, die dem Auftraggeber nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden, werden durch den Auftragnehmer vorher ausgewählt.
- (7) Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, eine Archivierung von Bilddaten, die während einer Beauftragung entstanden sind, durchzuführen.
- (8) Werden dem Auftraggeber unbearbeitete Bilder zur Auswahl von zu bearbeitenden Bildern online zur Verfügung gestellt, hat der Auftraggeber innerhalb von einem Monat ab Zeitpunkt des zur Verfügung Stellens die Möglichkeit, seine Auswahl dem Auftragnehmer mitzuteilen. Nimmt der Auftraggeber innerhalb dieser Zeit keine Auswahl vor, so ist sein vertraglicher Anspruch auf Bearbeitung verwirkt. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bleibt hingegen ohne Abzug bestehen.

§ 3 Überlassenes Bildmaterial

- (1) Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem vom Auftragnehmer gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz handelt.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich ein spezielles Dateiformat vereinbart worden ist, entscheidet der Auftragnehmer über das Format der zu liefernden Bildaufnahmen mit der Maßgabe, dass es sich um ein gängiges Dateiformat handelt, das von aktuellen Computern gelesen werden kann (. i.d.R. „jpg“).
- (3) Allein mit der Überlassung des Bildmaterials durch den Auftragnehmer werden dem Auftraggeber noch keine umfangreichen Nutzungsrechte zur eigenen gewerblichen Verwertung eingeräumt. Die Überlassung dient zunächst allein der Betrachtung und Besprechung mit dem Auftragnehmer. Jegliche weitergehende Nutzungshandlungen bedürfen der Einwilligung durch den Auftragnehmer.
- (4) Der Auftraggeber hat das Bildmaterial absolut vertraulich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftlichen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.
- (5) Reklamationen, die den Inhalt der übermittelten Inhalte, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß und vertragsgemäß zugegangen.

§ 4 Lieferung

- (1) Lieferungen erfolgen regelmäßig über das Internet. Postlieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt sowohl für Hauptlieferungen als auch für Teillieferungen. Jegliche Transportkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Trifft der Auftraggeber von sich heraus keine eigene Wahl bzgl. der zu wählenden Versandart, so obliegt diese Entscheidung beim Auftragnehmer.
- (2) Bei Lieferung der Bilddaten über das Internet werden dem Auftraggeber Zugangsdaten per E-Mail zugesandt. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt in diesen Fällen der Zugang der Zugangsdaten, spätestens jedoch der erste Login in die entsprechende Datenbank. Die Bilddaten werden dem Auftraggeber fünf Werktage ab Zugang der Zugangsdaten zum Download zur Verfügung gestellt.

§ 5 Anforderung von Referenzbildern

- (1) Sofern der Auftraggeber die Übersendung von Referenzbildern wünscht, erhält dieser mit der Überlassung der Bilder nur das Recht zur Sichtung und ggf. Auswahl, jedoch keine weitergehenden Nutzungsrechte.
- (2) Die Verwendung solcher Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layout-Zwecken, ebenso Präsentationen bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar und bedarf der vorherigen Einwilligung des Auftragnehmers.
- (3) Dem Auftraggeber übersandte Referenzbilder sind 14 Tage nach Überlassung vollständig zu löschen.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Ausschließlich dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern stehen Verwertungsrechte an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotos zu. Diese sind alleinige Urheber der Fotografien nach Maßgabe des UrhG.
- (2) Sofern der Auftragnehmer Dritte zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung einsetzt, sichert der Auftragnehmer zu, alle erforderlichen Nutzungsrechte erworben zu haben, die notwendig sind, um dem Auftraggeber die vereinbarten Nutzungsrechte einzuräumen
- (3) Nutzungsrechte werden nur an fertig bearbeiteten/retuschierten Bildmaterial im Format JPG erworben, nicht an Rohdaten oder lediglich optimierten JPG's, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (4) Nutzungsrechte an den Bildern werden nur in dem vertraglich festgelegten Umfang erworben. Ungeachtet des Umfangs der übertragenen Nutzungsrechte bleibt der Auftragnehmer bzw. der jeweilige Urheber nach Absatz 1 berechtigt, die Bilder im Rahmen der Eigenwerbung zu nutzen. Das gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber ausschließliche Nutzungsrechte erwirbt.
- (5) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung. Veröffentlichungen im Internet/Social Media oder die Einstellung in digitale Datenbanken sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zeitlich begrenzt auf die Dauer der Veröffentlichungszeiträume des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren Printobjektes.
- (6) Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.
- (7) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, werden lediglich Nutzungsrechte zu dem vom Auftraggeber angegebenen Zweck eingeräumt.
- (8) Jede über Absatz 4. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung sowie solche, die über einzelvertragliche Regelungen hinausgehen, sind honorarpflichtig und bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Das gilt insbesondere für:
 - eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken, jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials,
 - die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Bildmaterials auf Datenträgern aller Art (z.B. magnetische, optische, magneto-optische oder elektronische Trägermedien wie CD-ROM, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Bildmaterials dient,
 - jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf digitalen Datenträgern, jegliche Aufnahme oder Wiedergabe oder Veröffentlichung der Bilddaten im Internet, Social-Media-Plattformen oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Auftraggebers handelt),
 - die Weitergabe des digitalisierten Bildmaterials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
- (9) Die Veröffentlichung oder Verwertung von Veränderungen des Bildmaterials durch Bildbearbeitung/Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer möglich. Auch darf das Bildmaterial in diesen Fällen nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden. Das Recht, Veränderungen an Bildmaterial vorzunehmen, wird dem Auftraggeber aber ungeachtet der Sätze 1 und 2 nur dann eingeräumt, wenn dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ausschließlich Rohdaten (RAW's) zur Verfügung gestellt werden.
- (10) Die Übertragung und Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlages bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (11) Jegliche Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist nur gestattet unter der Voraussetzung der Anbringung eines Vermerkes in zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild und in branchenüblicher Weise, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich vorher der Nutzung des Bildmaterials ohne Vermerk zugestimmt hat. Sofern nicht anders angegeben, hat der Vermerk wie folgt zu lauten: Foto: © fotografie-schepp.de, Frankfurt.
- (12) Die Einräumung der Nutzungsrechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungsansprüche des Fotografen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der herzustellenden Fotoaufnahmen.
- (2) Ist der Auftraggeber Unternehmer, hat er die Fotoaufnahmen unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- (3) Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist der Auftragnehmer im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung dem Kunden neue Fotoaufnahmen übergeben, deren Solleigenschaften sich allein auf den geschlossenen Vertrag beziehen. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatzlieferung von identischen Fotoaufnahmen.
- (4) Bei Rechtsmängeln wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Fotoaufnahmen verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Die Parteien stimmen überein, dass ein Rechtsmangel grds. nur urheberrechtlich bestehen kann. § 8 Abs. 1 gilt hier entsprechend.
- (5) Das Recht des Auftraggebers, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- (6) Ist der Kunde Verbraucher, finden die gesetzlichen Gewährleistungsregeln unbeschränkt Anwendung.
- (7) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt im Falle der (postalischen) Lieferung auf einem Datenträger mit der Ablieferung des Bildmaterials, im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt bzgl. der Nutzung des Bildmaterials durch den Auftraggeber keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release Formular beigefügt oder der Auftragnehmer versichert, die erforderlichen Einwilligungen abgebildeter Personen eingeholt zu haben. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z. B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie

die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

- (2) Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Auftraggeber für dessen sachgemäße Verwendung verantwortlich.
- (3) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom Auftragnehmer im Angebot übernommenen Garantie.
 - b. Bei leichter Fahrlässigkeit bezüglich einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflicht), ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des konkreten Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
 - c. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Auftragnehmers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Absätze 3a und 3b vorliegen.
 - d. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 9 Kosten

Kosten, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind und vom Auftragnehmer vorgelegt werden, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zuvor eine Kalkulation dieser Kosten anzuzeigen. Die tatsächlich anfallenden Kosten dürfen maximal 15% des kalkulierten Kostenaufwands übersteigen, ohne dass es einer weiteren vorherigen Mitteilung an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer bedarf.

§ 10 Gage/Honorare

- (1) Es gilt die vereinbarte Gage/Honorar. Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Sofern gesetzlich erforderlich, kann zudem die Künstlersozialabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzutreten.
- (2) Ist keine Gage vereinbart worden, bestimmt sie sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Die Gage versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (3) Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, wird mit der vereinbarten Gage die Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß § 6 Abs. 2 abgegolten.
- (4) Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellgagen, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Übrigen gilt hierfür § 9.
- (5) Der Gagenanspruch ist spätestens bei Ablieferung der Aufnahmen fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar mit jeweiliger Lieferung fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweils erbrachten Leistungsumfang zu verlangen.
- (6) Die Gage gemäß § 8 Abs. 1. ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird.
- (7) Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.
- (8) Bei Stornierungen durch den Auftraggeber steht dem Auftraggeber eine Ausfallsgage in Höhe der nachfolgenden Staffeln zu:
 - Bei einer Stornierung, die ab 3 Monate vor Auftragsproduktionsdatum eintritt, beträgt die Ausfallsgage 40% der vereinbarten Gesamtgage (Entgelte für fotografische Tätigkeit und Nutzungsrechte).
 - Bei kurzfristigen Stornierungen ab einem Monat vor Auftragsproduktionsdatumbeträgt beträgt die Ausfallsgage 70% der vereinbarten Gesamtgage.
 - Bei äußerst kurzfristigen Stornierungen ab einer Woche vor Auftragsproduktionsdatum beträgt die Ausfallsgage 90% der vereinbarten Gesamtgage.

Kann der Auftragnehmer einen anderen Auftrag annehmen, so ist die Differenz zwischen der Ausfallsgage und der Gage des neuen Auftrages zu erstatten, sofern eine solche anfällt.

Eine Ausfallsgage fällt nicht an, wenn der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die zuvor genannten Pauschalen ist.

Eine Ausfallsgage entsteht auch dann nicht, wenn die Parteien sich innerhalb von einer Woche nach Auftraggeberstornierung (nicht nach Datum der Auftragsproduktion) über einen neuen Termin zur Leistungserbringung einigen. Die Verpflichtung zur Ausfallsgage tritt auch nicht im Falle höherer Gewalt (§ 11) ein.

- (9) Die Standardlieferzeit für Bilder aus einem Auftrag beträgt zwei Arbeitstage (Mo-Fr) sollte der Kunde eine schnellere Lieferung der Bilder wünschen, gilt unten stehende Preistabelle

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Muss der Auftraggeber aus Gründen von höherer Gewalt kurzfristig eine Beauftragung absagen/stornieren, besteht kein Anspruch auf Honorar oder Ausfallsgage beim Auftragnehmer. Weitergehende Haftungs- oder Schadenersatzansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen.
- (2) Bei Absage von Beauftragungen durch den Auftragnehmer aus organisatorischen Gründen oder infolge höherer Gewalt, ist von diesem umgehend ein zeitnaher neuer Termin für die Fotoproduktion anzubieten. Der Auftraggeber kann nur dann von einem Ausweichtermin Abstand nehmen und die Beauftragung kostenfrei stornieren, wenn das spätere, aber zeitnahe vom Auftragnehmer benannte Produktionsdatum diesem nicht mehr zumutbar ist. Weitergehende Haftungs- oder Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bemessen sich nach § 8.
- (3) Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Explosionen, Feuer; Streik und rechtlich zulässige Aussperrung. Andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände stehen der höheren Gewalt gleich.

§ 12 Vertragsstrafe, Schadensersatz

- (1) Bei jeglicher unberechtigt (ohne Zustimmung des Auftragnehmers) erfolgten Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Gesamthonorars zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

- (2) Bei unterlassenem, unvollständigem, falsch platziertem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk ist ein Aufschlag in Höhe von 100% auf das vereinbarte Gesamthonorar zu zahlen.

§ 13 Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Auftragnehmers.

§ 14 Sonstiges

- (1) Forderungen gegen den Auftragnehmer können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abgetreten werden.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von Rechtsnormen des Internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.
- (3) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Auftragnehmers als Erfüllungsort und als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Erfüllungsort für Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ist Frankfurt am Main.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Individualabreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Vertragsparteien getroffen werden.
- (6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Übersicht Expresslieferung:

Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %	Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %
13 bis 24	48	0	9 bis 12	48	0
13 bis 24	40	15	9 bis 12	40	10
13 bis 24	36	30	9 bis 12	36	20
13 bis 24	30	50	9 bis 12	30	40
13 bis 24	24	100	9 bis 12	24	50
13 bis 24	20	125	9 bis 12	20	60
13 bis 24	16	150	9 bis 12	16	75
13 bis 24	12	200	9 bis 12	12	125
13 bis 24	8	300	9 bis 12	8	200
13 bis 24	4	auf Anfrage	9 bis 12	4	300
13 bis 24	2	auf Anfrage	9 bis 12	2	auf Anfrage
13 bis 24	1	auf Anfrage	9 bis 12	1	auf Anfrage

Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %	Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %
6 bis 8	48	0	3 bis 5	48	0
6 bis 8	40	5	3 bis 5	40	5
6 bis 8	36	10	3 bis 5	36	10
6 bis 8	30	25	3 bis 5	30	15
6 bis 8	24	40	3 bis 5	24	20
6 bis 8	20	50	3 bis 5	20	25
6 bis 8	16	60	3 bis 5	16	45
6 bis 8	12	75	3 bis 5	12	65
6 bis 8	8	150	3 bis 5	8	100
6 bis 8	4	250	3 bis 5	4	125
6 bis 8	2	300	3 bis 5	2	200
6 bis 8	1	auf Anfrage	3 bis 5	1	300

Auftragsdauer / h	Lieferung in / h	Aufschlag / %
1 bis 2	48	0
1 bis 2	40	0
1 bis 2	36	5
1 bis 2	30	10
1 bis 2	24	15
1 bis 2	20	20
1 bis 2	16	30
1 bis 2	12	45
1 bis 2	8	50
1 bis 2	4	75
1 bis 2	2	100
1 bis 2	1	200

Datenschutzerklärung

von Fotografie-Schepp, Wmp – wizard-media-production und DieProfifotografen

für die Erbringung von Fotografendienstleistungen

Wir freuen uns, dass Sie die Dienstleistungen von Fotografie Schepp in Anspruch nehmen möchten. Hierzu müssen wir personenbezogene Daten von Ihnen erheben und verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Mittels dieser Datenschutzerklärung informieren wir über die Erhebung von personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Erbringung von Fotografendienstleistungen bei der betroffenen Person nach Art. 13 DS-GVO. Für diese Datenschutzerklärung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 4 DS-GVO.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Datenschutzerklärung ist:

Fotografie – Schepp / wmp – wizard-media-production / Die Profifotografen

Ulrich Schepp

Pfortengarteweg 50

65931 Frankfurt am Main

Tel. +49 (0) 69 3085 3330

Fax +49 (0) 69 3085 3320

E-Mail: info@fotografie-schepp.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Fotografie Schepp erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Ihnen in Zusammenhang mit der Erbringung von Fotografendienstleistungen für die nachfolgend dargestellten Zwecke:

a) Erhebung und Verarbeitung von Bestandsdaten

Wir erheben und verarbeiten Bestandsdaten von Ihnen wie Firma, Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer zum Zwecke der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Mandatsverhältnisses über Mediadienstleistungen mit Ihnen. Hierunter fällt auch die Abrechnung unseres Honorars.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b DS-GVO, denn die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages zwischen Fotografie Schepp und der betroffenen Person oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

3. Empfänger personenbezogener Daten / Keine Übermittlung an ein Drittland

a) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind:

TTS Office Support GmbH, Marburgerstr 2 10789 Berlin

Microsoft Deutschland GmbH, Walter-Gropius-Straße 5, 80807 München

SameMission UG (haftungsbeschränkt), Johannes Dultz, Lorenzstraße 29,

76135 Karlsruhe

b) Keine Übermittlung an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

4. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Fotografie Schepp speichert personenbezogene Daten von Ihnen nur so lange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

5. Ihre Rechte als betroffene Person

Ihnen stehen die folgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, falls die Datenverarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e oder Buchstabe f DS-GVO erfolgt (Art. 21 DS-GVO); siehe hierzu auch der am Ende stehenden Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO beruht
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

6. Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Im Falle einer Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten können wir kein Auftragsverhältnis mit Ihnen begründen.

7. Keine automatisierte Entscheidungsfindung / kein Profiling

Wir nehmen keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling vor.

8. Änderung dieser Datenschutzerklärung

Von Fall zu Fall ist es erforderlich, den Inhalt der vorliegenden Datenschutzerklärung anzupassen und zu ändern. Fotografie Schepp behält sich daher eine Änderung dieser Datenschutzerklärung vor und wird die betroffenen Personen über die geänderte Datenschutzerklärung vorab informieren, wenn Fotografie Schepp beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten.

Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

1. Widerspruchsrecht aufgrund der besonderen Situation

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben e (öffentliche Sicherheit) oder f (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. TCI Rechtsanwälte Mainz verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, TCI Rechtsanwälte Mainz kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht bei Direktwerbung

Falls wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

3. Ausübung des Widerspruchsrechts

Das Widerspruchsrecht kann formlos ausgeübt werden, etwa per Post an

Fotografie – Schepp / wmp – wizard-media-production / Die Profifotografen,

Ulrich Schepp, Pfortengartenweg 50, 65931 Frankfurt oder per E-Mail an info@fotografie-schepp.de